

**Vereinbarung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung
bei Leistungen nach dem Achten Kapitel SGB XII**

Vorbemerkung

Die beiden Landschaftsverbände hatten sich im Jahr 1995 zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten auf eine Auslegungs- und Verwaltungsvereinbarung zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit und zur Kostenerstattung bei Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten verständigt.

Die Vereinbarung von 1995 ist aus verschiedenen Gründen (u. a. Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Landschaftsverbände, Weiterentwicklung des individuellen Zugangs- und Hilfeplanverfahrens) nicht mehr zeitgemäß.

Aus diesem Grund ist eine Überarbeitung der Vereinbarung erforderlich.

Die beiden Landschaftsverbände haben sich daher bei Leistungen nach dem Achten Kapitel SGB XII zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand und von rechtlichen Auseinandersetzungen auf die Anwendung der nachfolgenden Regelungen verständigt.

**§ 1
Zugangs- und Hilfeplanverfahren**

Das Zugangs- und Hilfeplanverfahren für Leistungen nach dem Achten Kapitel SGB XII richtet sich unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit nach dem am tatsächlichen Aufenthaltsort der antragsstellenden Person abgestimmten Verfahren.

Der im Einzelfall örtlich zuständige bzw. kostenerstattungspflichtige Landschaftsverband lässt die im Rahmen des Zugangs- und Hilfeplanverfahrens gewonnenen Erkenntnisse zu den Aufenthaltsverhältnissen und zum Hilfebedarf im jeweils anderen Zuständigkeitsbereich gegen sich gelten. Die Landschaftsverbände wirken darauf hin, dass die im Rahmen des Zugangs- und Hilfeplanverfahrens beteiligten dritten Stellen im eigenen Zuständigkeitsbereich für den jeweils anderen Landschaftsverband in gleicher Weise tätig werden.

**§ 2
Örtliche Zuständigkeit**

(1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Bedarfes vorhandenen gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person und besteht unabhängig davon, ob ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Leistungen nach dem Achten Kapitel SGB XII erforderlich sind.

(2) Bei Personen, die sich zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Bedarfs in

- Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (§ 98 Abs. 4 SGB XII) oder

- stationären Einrichtungen (i. S. d. § 98 Abs. 2 SGB XII)

aufhalten oder aufgehalten haben, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für unmittelbar anschließende Leistungen nach dem Achten Kapitel SGB XII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person vor dem Einrichtungsaufenthalt. § 98 Abs. 2 S. 2 SGB XII („Einrichtungskette“) gilt entsprechend.

- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder liegt ein Eilfall vor, ist der Landschaftsverband örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die antragsstellende Person tatsächlich aufhält. Ein etwaiger Kostenerstattungsanspruch nach § 106 Abs. 1 S. 1 SGB XII bleibt unberührt und umfasst alle Leistungsformen (ambulant, teil- und vollstationär). Die Feststellung eines Eilfalles durch den erstattungsbegehrenden wird durch den jeweils erstattungspflichtigen Landschaftsverband ohne weitere Prüfung anerkannt.
- (4) Sofern der Hilfebedarf außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs im Bereich des anderen Landschaftsverbandes gedeckt wird, bleibt die Zuständigkeit bis zur Beendigung des ununterbrochenen Leistungsanspruches bestehen; Zeiträume ohne Leistungsanspruch bis zu einem Monat gelten nicht als Unterbrechung im Sinne des ersten Halbsatzes.

§ 3

Bagatellgrenze bei Kostenerstattung

Einzelfallbezogene Kostenerstattungsansprüche der beiden Landschaftsverbände untereinander, die für einen zusammenhängenden Zeitraum entstehen und 2.560 Euro nicht übersteigen, werden nicht geltend gemacht.

§ 4

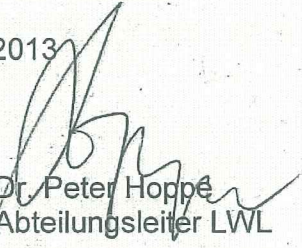
Inkrafttreten und Rückwirkung

Diese Vereinbarung löst die Vereinbarung von 1995 ab und tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

In Einzelfällen bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten zwischen den beiden Landschaftsverbänden über die Frage der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung werden durch rückwirkende Anwendung dieser Vereinbarung nach Sinn und Zweck zum Abschluss gebracht.

Köln und Münster im September 2013


Gabriele Lapp
Fachbereichsleiterin LVR


Dr. Peter Hoppe
Abteilungsleiter LWL